

Künstlersozialabgabe

Inhalt

1. Bedeutung
2. Betroffene Unternehmen
 - 2.1 Verwerter
 - 2.2 Eigenwerber
 - 2.3 Generalklausel
3. Begriff Künstler
4. Meldepflicht
5. Zahlungspflicht

1. Bedeutung

Für die Inanspruchnahme bestimmter selbständiger künstlerischer Leistungen müssen Unternehmen eine Abgabe an die Künstlersozialkasse leisten. Diese Abgabe finanziert zusammen mit den eigenen Beiträgen der Künstler und einem Bundeszuschuss die Künstlersozialversicherung. Ab dem 1.1.2015 treten Neuerungen des Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz in Kraft.

2. Betroffene Unternehmen

Künstlersozialabgabenpflichtig sind grundsätzlich alle Unternehmer ungeachtet ihrer Rechtsform, die künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten. Das Künstlersozialversicherungsgesetz kennt drei Abgabepflichttatbestände:

- 2.1 namentlich die typischen Verwertungen,
- 2.2 die Eigenwerbungen und
- 2.3 die Generalklausel.

2.1 Verwerter

Zu diesen Unternehmen zählen all diejenigen, die in § 24 /1 KSVG genannt werden:

- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester und Chöre
- Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste)
- Theater-, Konzert- und Gastspielformen
- Rundfunk, Fernsehen
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung)
- Galerien und Kunsthandel

- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

2.2 Eigenwerber

Betreiben Unternehmen für ihr eigenes Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit, und das nicht nur gelegentlich (Bagatellgrenze: 450 EURO), so müssen auch sie Abgaben an die Künstlersozialkasse leisten.

Zu Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zählen:

- Veröffentlichungen wie Flyer, Broschüren, CDs, Publikationen in Zeitungen und Zeitschriften
- Presse- und Medienarbeit (Pressemitteilungen und –konferenzen)
- Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen)
- Werbegeschenke

Rein interne Maßnahmen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, fallen nicht darunter.

2.3 Generalklausel

Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, und eine Einnahmeabsicht damit verbinden, fallen auch unter die Abgabepflicht (z.B. in einem verlangten Eintrittsgeld). Auch hier gilt die Bagatellgrenze von 450 EURO. Gibt es nicht mehr als drei Veranstaltungen pro

Jahr, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen dargeboten werden, entfällt die Abgabe.

3. Begriff Künstler

Zu Künstler zählen neben den klassischen Künstlern (Schaffung, Ausübung und Lehre darstellender und bildender Künste, sowie Schriftsteller und Journalisten) auch Fotografen, Webdesigner, Grafikdesigner, Layouter, Texter, Stylisten, Visagisten).

Das bedeutet

- Satzgestaltung,
- Layout,
- grafische Arbeiten,
- Bildbearbeitungen,
- Reinzeichnungen,
- Entwürfe und Gestaltung von Logos und Foldern,
- Erstellung von Plakatbildern,
- Bearbeitung von Fotos,
- Web-Design

Sind künstlerische Leistungen und unterliegen der Abgabepflicht.

4. Meldepflicht

Abgabepflichtigen Unternehmen haben alle an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte aufzuzeichnen und der Künstlersozialkasse bis spätestens 31. März des Folgejahres zu melden. Die Aufzeichnungen über die Entgelte müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

5. Zahlungspflicht

Der Abgabesatz wird jedes Jahr auf der Internetseite der KSK veröffentlicht. Die Künstlersozialabgabe ist monatlich als Vorauszahlung innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats zu zahlen. Die Vorauszahlungshöhe beträgt 1/12 im Vorjahr gemeldeten Leistungen mit dem für das laufende Kalenderjahr geltenden Abgabesatz. Für 2014 beträgt er 5,2 % auf der Bemessungsgrundlage der an die Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte für ihre Werke oder Leistungen.

Künstlersozialabgaben sind nicht an juristische Personen (z. GmbH, AG) zu zahlen!

Die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung überwachen im Rahmen ihrer Prüfung bei den Arbeitgebern die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgaben dieser Unternehmen.